

NomosKommentar

Kinderrechtskonvention

Handkommentar

Bearbeitet von
Stefanie Schmahl

2. Auflage 2017. Buch. 522 S. Hardcover
ISBN 978 3 8487 1439 1

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Internationales
Recht > Internationale Menschenrechte, Minderheitenrechte, Kinderrechte](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

NOMOSKOMMENTAR

Schmahl

Kinderrechts- konvention

mit Zusatzprotokollen

Handkommentar

2. Auflage



Nomos

facultas



DIKE

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Stefanie Schmahl, LL.M. (Barcelona)

Kinderrechts- konvention

mit Zusatzprotokollen

Handkommentar

2. Auflage



Nomos



DIKE

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-1439-1 (Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden)

ISBN 978-3-03751-835-9 (Dike Verlag, Zürich/St. Gallen)

ISBN 978-3-7089-1356-8 (facultas Verlag, Wien)

2. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 2. Auflage

Nachdem die erste Auflage des Handkommentars zur Kinderrechtskonvention sehr freundlich aufgenommen worden ist, freue ich mich, nunmehr eine überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Neuauflage vorlegen zu können. Die Kommentierungen befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von Januar 2017, greifen also die Rechtentwicklungen von rund vier Jahren seit dem Erscheinen der ersten Auflage auf.

Dazu zählt zuvörderst das Inkrafttreten des 3. Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention am 14. April 2014. Das Protokoll enthält unter anderem Vorschriften für ein individuelles Mitteilungsverfahren, das sich im Wesentlichen an den existierenden Individualbeschwerdeverfahren zu anderen Menschenrechtsübereinkommen orientiert. Damit schließt die Kinderrechtskonvention nach langer politischer Vorarbeit zu den sonstigen im System der Vereinten Nationen errichteten Menschenrechtsabkommen auf. Auch wenn bisher erst eine einzige Individualbeschwerde zum Kinderrechtsausschuss erhoben und diese für unzulässig erklärt worden ist, da alle relevanten Ereignisse und richterlichen Entscheidungen vor Inkrafttreten des Protokolls im entsprechenden Konventionsstaat lagen, besteht kein Zweifel daran, dass das 3. Fakultativprotokoll mittelfristig zu einer weiteren Stärkung der Kinderrechte führen wird. Dementsprechend gibt der Handkommentar nunmehr einen einführenden Überblick über die Voraussetzungen und den Ablauf des Individualbeschwerdeverfahrens.

Auch die in der Zwischenzeit neu erlassenen „General Comments“ des Kinderrechtsausschusses intensivieren den partizipatorischen Impetus der in der Konvention verbürgten Garantien. Während der Ausschuss zu Beginn seiner Tätigkeit noch vergleichsweise spärlich auf das Instrument der „Allgemeinen Bemerkungen“ zurückgegriffen hat, nimmt die Frequenz in den letzten Jahren merklich zu. So sind im Jahr 2013 vier, im Jahr 2014 einer und im Jahr 2016 weitere zwei „General Comments“ zu verschiedenen Konventionsgarantien und kinderrechtlich bedeutsamen Kontextfragen erschienen, die in die Kommentierung eingearbeitet worden sind. Hinzu kommen verschiedene „Concluding Observations“ im Rahmen der Staatenberichtsverfahren. Von besonderer Bedeutung ist die Stellungnahme des Kinderrechtsausschusses vom Februar 2014 zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, da die Kommentierung sich auch zur Aufgabe gestellt hat, auf die Verflechtungen der Konventionsgarantien mit einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

Insgesamt werden die Vorgaben der Kinderrechtskonvention in Deutschland zunehmend sowohl in der Rechtsprechung als auch vom Gesetzgeber aufgegriffen. Verschiedene kinderfreundliche Gesetze sind inzwischen in Kraft getreten. So ist etwa die „vorgezogene“ Handlungsfähigkeit gemäß §§ 12 AsylVfG a.F., 80 AufenthG a.F., die dem Jugendlichen zum Nachteil gereichte, im Jahr 2015 abgeschafft worden. Das Lebensalter, ab dem asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren durchgeführt werden können, ist nunmehr im Einklang mit den Vorgaben der Kinderrechtskonvention auf das 18. Lebensjahr heraufgesetzt worden.

Manche Ereignisse der jüngeren Zeit stellen die deutsche Rechtsordnung jedoch vor neue kinderrechtliche Herausforderungen. So ist etwa die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die ohne elterliche Begleitung nach Deutschland kommen und Asyl begehren, seit dem Beginn der großen Flüchtlingsbewegung im Herbst 2015 sprunghaft gestiegen und hat, zumindest zeitweise, zu einer Überforderung der an Einreiseschwerpunkten gelegenen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geführt. Auch die moderne Reproduktionsmedizin bringt neue – fragmentierte und multiple – Familienformen und Sorge- und Betreuungsverhältnisse gegenüber dem Kind hervor, auf die das nationale Familienrecht und das internationale Kindschaftsrecht kohärente und am Kindeswohl orientierte Antworten finden müssen. Die zunehmende Pluralisierung des religiösen Lebens in Deutschland führt zu verschiedenen Spannungen zwischen der Religionsfreiheit des Schülers, dem elterlichen Erziehungsrecht und dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag in öffentlichen Schulen. Schließlich beeinflussen die neuen Medien und Informationstechnologien die Sozialisierung von Kindern und Jugendlichen mittlerweile stark. Stichworte wie „online-Werbung“, „Cybermobbing“ und „virtuelle Kinderpornographie“ mögen genügen, um das weite Feld aufzuzeigen, in dem kinderspezifische Reaktionen des Gesetzgebers, aber auch des Rechtsanwenders gefragt sind.

Die genannten und manche weiteren kindbezogenen Aspekte werden in der Kommentierung jeweils unter dem Blickwinkel der Anforderungen behandelt, die die Kinderrechtskonvention, ihre Protokolle und vergleichbare universelle wie regionale menschenrechtlichen Bestimmungen an die Vertragsstaaten stellen. Dabei erhebt die Kommentierung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein derartiges Unternehmen wäre in einem Handkommentar nicht zu leisten, zumal die Fragestellungen sich auf die verschiedensten Rechtsbereiche des Ausländer- und Asylrechts, des Familienrechts, des Kinder- und Jugendhilferechts, des Schulrechts, des Arbeitsrechts und des Strafrechts erstrecken. Dennoch hoffe ich, mit den vorliegenden Aktualisierungen einen Beitrag zum besseren Verständnis des partizipatorischen Ansatzes der Kinderrechtskonvention und seiner Wirkungen auf der europäischen wie auf der innerstaatlichen Rechtsebene zu leisten.

Für die überaus wohlwollende und sehr zuverlässige Förderung des Handkommentars danke ich erneut sehr herzlich Herrn apl. Professor Dr. *Johannes Rux* und Frau *Charlotte Frickinger*.

Würzburg, im April 2017

Stefanie Schmahl

Vorwort zur 1. Auflage

Seit April 1992, also seit knapp 21 Jahren, ist die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht. Darüber hinaus ergänzen und präzisieren zwei Fakultativprotokolle die Konvention und erweitern partiell ihren materiellen und personellen Anwendungsbereich. Für Deutschland sind das 1. Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten im Januar 2005 und das 2. Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie im August 2009 in Kraft getreten. Ebenso wie das Hauptübereinkommen stehen auch diese Protokolle über den Weg der deutschen Zustimmungsgesetze jeweils im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

Dennoch fristeten die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Protokolle in der deutschen Rechtspraxis über lange Zeit ein Schattendasein. Wesentlicher Grund hierfür war der Umstand, dass die Bundesrepublik Deutschland bei Ratifikation der Konvention im Jahre 1992 verschiedene Erklärungen abgegeben hatte, die mehrheitlich auf eine Einschränkung der Verpflichtungen aus der Konvention zielten.

Diese Situation hat sich nunmehr grundlegend geändert, da die Bundesregierung ihre Erklärungen im Juli 2010 mit Wirkung vom 1. November 2010 vollständig zurückgenommen hat. Seither lässt sich für Deutschland kein genereller innerstaatlicher Anwendungsvorbehalt mehr begründen; vielmehr sind der UN-Kinderrechtskonvention nebst ihren Protokollen heute verstärkt normative Bedeutung beizumessen. Nicht von ungefähr machen sich die Auswirkungen der Konvention auf die deutsche Rechtsordnung bereits in einigen jüngeren Urteilen der Fachgerichtsbarkeit bemerkbar.

Einen zusätzlichen Bedeutungsschub wird das Übereinkommen mit Inkrafttreten des 3. Fakultativprotokolls erfahren, das neben der Staatenbeschwerde und einem Untersuchungsverfahren vor allem ein Individualbeschwerdeverfahren zum UN-Kinderrechtsausschuss vorsieht und seit dem 28. Februar 2012 am Sitz der Vereinten Nationen zur Zeichnung aufliegt. Die Bundesrepublik Deutschland gehört gemeinsam mit weiteren 19 Staaten zu den Erstunterzeichnern des Protokolls; der Deutsche Bundestag hat am 8. November 2012 das erforderliche Zustimmungsgesetz einstimmig verabschiedet. Es steht zu erwarten, dass das 3. Fakultativprotokoll wegen des mit dem Beschwerdeverfahren verbundenen subjektiven Ansatzes zu einer weiteren Stärkung der Kinderrechte führen wird.

Vor diesem Hintergrund erschließt der Kommentar die UN-Kinderrechtskonvention historisch, systematisch und in ihren Beziehungen zu den ersten beiden Fakultativprotokollen, die das Hauptübereinkommen materiell-rechtlich ergänzen und erweitern. Die vom UN-Kinderrechtsausschuss erlassenen Empfehlungen, die – in Form von „General Comments“ oder „Concluding Observations“ – die Auslegung und das Verständnis der 54 Artikel der Kinderrechtskonvention erheblich prägen, sind bei der Kommentierung der einzelnen Vorschriften berücksichtigt. Die Protokolle zur Konvention werden, wo erforderlich, in die Erläuterungen zum Hauptübereinkommen eingebunden. Ferner geben Vergleiche der Konventionsvorschriften mit anderen (universellen und re-

gionalen) menschenrechtlichen Bestimmungen einerseits und mit einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften andererseits Hinweise darauf, welche Verflechtungen im menschenrechtlichen Mehrebenensystem bereits bestehen und wie gelegentliche Spannungsverhältnisse aufgelöst werden können.

Insgesamt möchte der Handkommentar dazu beitragen, das Verständnis für den sensiblen und komplexen Bereich der Kinderrechte zu erhöhen; zugleich möchte er als praktisch orientierter Leitfaden mögliche Wege zu einem national wie international kohärenten System des kindbezogenen Menschenrechtsschutzes aufweisen. Die Erläuterungen wenden sich primär an diejenigen Personen, die sich mit den Belangen von Kindern in der Rechtspraxis beschäftigen, wie etwa Verwaltungsjuristen, Rechtsanwälte und Richter. Aber auch an allen menschenrechtlich interessierten Personen soll der Kommentar als Orientierungshilfe dienen.

Die Kommentierung einer gesamten Menschenrechtskonvention, zumal wenn sie über originär völkerrechtliche und menschenrechtliche Fragen hinaus verschiedene Rechtsbereiche des Öffentlichen Rechts, des Zivilrechts und des Strafrechts berührt, ist eine juristisch wie persönlich bereichernde und herausfordernde Unternehmung. Für ihre engagierte Unterstützung bei diesem Vorhaben danke ich sehr herzlich den ehemaligen und aktuellen Mitarbeitern an meinem Lehrstuhl *Michael Deinhard, Florian Jung, Christian Mottl, Susanne Röchner* und *Thomas Schmidt*.

Der Nomos-Verlag hat den Handkommentar überaus wohlwollend gefördert. Mein ganz besonderer Dank hierfür gilt Herrn apl. Professor Dr. *Johannes Rux* und Frau *Charlotte Frickinger*.

Würzburg, im Januar 2013

Stefanie Schmahl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage	5
Vorwort zur 1. Auflage	7
Abkürzungen	13
Literatur	17

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Einleitung	41
Präambel	61

Teil I

Schutz und Rechte des Kindes

Artikel 1	Begriffsbestimmung	62
Artikel 2	Diskriminierungsverbot; Schutzpflicht	69
Artikel 3	Garantie des Kindeswohls	90
Artikel 4	Rechtliche Umsetzung	105
Artikel 5	Eltern- und Familienrechte	116
Artikel 6	Recht auf Leben	124
Artikel 7	Registrierung; Name; Staatsangehörigkeit	130
Artikel 8	Staatliche Fürsorgepflicht	130
Artikel 9	Trennung von den Eltern	148
Artikel 10	Familienzusammenführung	163
Artikel 11	Internationale Kindesentführung	176
Artikel 12	Mitspracherecht; rechtliches Gehör	186
Artikel 13	Meinungs-, Informationsfreiheit	202
Artikel 14	Gewissens- und Religionsfreiheit	208
Artikel 15	Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit	218
Artikel 16	Schutz der Privatsphäre	221
Artikel 17	Auftrag der Medien	225
Artikel 18	Erziehung durch die Eltern	229
Artikel 19	Schutz vor Gewalt	242
Artikel 20	Betreuung außerhalb der Familie	248
Artikel 21	Adoption	248
Artikel 22	Kinder als Flüchtlinge	269
Artikel 23	Fürsorge für behinderte Kinder	288
Artikel 24	Gesundheitsschutz	299
Artikel 25	Unterbringungsmaßnahmen	316
Artikel 26	Soziale Sicherheit	319
Artikel 27	Entwicklung des Kindes	324
Artikel 28	Recht auf Bildung	329
Artikel 29	Bildungsziele	329

Artikel 30	Kulturelle Identität	346
Artikel 31	Erholung und Freizeit.....	350
Artikel 32	Arbeitsschutz	355
Artikel 33	Schutz vor Drogen	355
Artikel 34	Schutz vor sexuellem Mißbrauch.....	356
Artikel 35	Maßnahmen gegen Kinderhandel	356
Artikel 36	Schutz vor Ausbeutung	356
Artikel 37	Schutz vor Folter; Garantien bei Freiheitsentzug	382
Artikel 38	Kriegsvölkerrecht; Militärdienst	394
Artikel 39	Rehabilitation	414
Artikel 40	Kinder im Strafrecht und im Strafverfahren.....	417
Artikel 41	Andere Schutzvorschriften	433

Teil II

Durchführungsbestimmungen

Artikel 42	Publikationspflicht	434
Artikel 43	Ausschuss für die Rechte des Kindes	435
Artikel 44	Berichte der Vertragsstaaten.....	443
Artikel 45	Durchführung des Übereinkommens	444

Teil III

Schlussbestimmungen

Artikel 46	Unterzeichnung	461
Artikel 47	Ratifikation.....	461
Artikel 48	Beitritt	461
Artikel 49	Inkrafttreten	461
Artikel 50	Änderung des Übereinkommens	462
Artikel 51	Vorbehalte	462
Artikel 52	Kündigung	463
Artikel 53	Verwahrung	463
Artikel 54	Verbindlicher Wortlaut	464

Überblick zum Individualbeschwerdeverfahren [Art. 5 bis Art. 11 des 3. FP-KRK]	469
--	-----

Anhang

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	479
--	-----

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie	485
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	494
Stichwortverzeichnis	503